

Satzung
der Stadt Baden-Baden über die Erhebung von Gebühren für den
Wochenmarkt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) sowie der §§ 2 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 23.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Baden-Baden erhebt für die Überlassung von Flächen auf den Marktplätzen für die Wochenmärkte Marktgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsbevorratung von Gegenständen des Marktverkehrs belegt,
2. wer einen Platz zugewiesen bekommt oder wem schriftlich ein Platz reserviert wurde.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Für die Überlassung eines Standplatzes werden an den einzelnen Markttagen folgende Gebühren (Standgelder) erhoben:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Klosterplatz dienstags und | |
| 2. Bernhardusplatz mittwochs | 0,70 €/ m ² |
| 3. Klosterplatz freitags und | |
| 4. Bernhardusplatz samstags | 0,80 €/ m ² |
| 5. Augustaplatz montags und donnerstags | 1,00 €/ m ² |

Bruchteile eines m² werden auf volle m² aufgerundet.

Wird eine Dauererlaubnis beantragt, so werden der Gebührenberechnung 48 Wochen pro Jahr bzw. 12 Wochen pro Quartal zugrunde gelegt.

- (2) Für die Entnahme von Strom für das Betreiben von Marktständen gilt je Markttag folgender Gebührensatz: 2,50 €/ Tag

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung oder Inanspruchnahme des Platzes.
2. Die Gebühren für die Dauerzuweisungen sind bis spätestens zum 01.02. eines Jahres im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
3. Die Gebühren für Tageszulassungen und befristete Teilzulassungen sind vor Markt-antritt in voller Höhe zu entrichten
4. Eine Erstattung des Standgeldes bei vorzeitigem Abbruch des Marktes, bei Nichtinanspruchnahme des nach § 2 belegten Platzes an einzelnen Markttagen oder bei Widerruf aus sachlich gerechtfertigtem Grund, findet nicht statt.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung der satzungsmäßigen Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Verkauf ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Die Gebührenbefreiung gilt für 2 Marktteilnahmen je Antragsteller und Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung des Wochenmarktes in Baden-Baden (Wochenmarktsatzung) vom 01.05.2004 in der Form der Änderungssatzung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 27.01.2012

Wolfgang Gerstner
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde am 03. Februar 2012 öffentlich bekanntgemacht